

## Die drei ältesten römischen Tribus.

---

Darf man angesichts der Resultate, welche die neuere Kritik im Auflösen und Entwerthen der römischen Tradition bis tief in das zweite Jahrhundert der Republik hinab erreicht hat, von einer Untersuchung über die Zustände der älteren Königszeit noch irgend einen Erfolg erwarten?

Manche werden dies leugnen oder Studien dieser Art nur dann eine Berechtigung zugestehen, wenn man der Kritik zum Trotz die Tradition aus der Königszeit doch noch als wesentlich historisch aufrecht erhalte, was hier keineswegs versucht werden soll.

Dennoch würde unsere Forschung gewiss einen grossen Fehler begehen, wenn sie es unterliesse, ihre Ansichten auch über jene älteste Zeit wieder und wieder zu revidiren. Denn wo der Verzicht auf weitere Untersuchung nicht etwa zur radicalen Streichung der ganzen in Betracht kommenden Ueberlieferung führt, da droht in Folge desselben alsbald der Uebelstand einzutreten — er dürfte für verschiedene Theile der altrömischen Geschichte in unseren neueren Bearbeitungen bereits in hohem Grade sich geltend gemacht haben — dass die Ansichten, bei welchen die Mehrzahl der Forscher oder die bedeutendsten derselben zufällig zuletzt verweilten, durch den Gebrauch eine Geltung erlangen, zu der sie nicht hinlänglich berechtigt sind. Dabei wird das zuerst hypothetisch vorgebrachte in den abgeleiteten Schriften mehr und mehr als unzweifelhaft und bewiesen angeführt, und wir wären so dem einen Dogmatismus nur entgangen, um in den anderen, noch fehlerhafteren hineinzugerathen. Gegen eine auf solchem Wege allmählich sich einwurzelnde Hypothese den nothwendigen Protest zu erheben ist der erste Zweck dieser Abhandlung und sie wird nützen, wenn sie auch nur in dieser Beziehung Eingang findet, vielleicht gelingt es aber dabei

auch, einen Weg der Erklärung für einige Institutionen jener alten Zeit aufzufinden, auf dem bei möglichst geringer Gewaltthätigkeit gegen den Wortlaut der Quellenzeugnisse die gewiss spärliche, aber wohl nicht ganz bedeutungslose historische Kunde über dieselben etwas an Bestimmtheit und Zusammenhang gewinnt.

Unser Angriff richtet sich gegen die recht verbreitete Annahme:

Die älteste für uns erkennbare Form des römischen Staatswesens sei nicht die Gemeinschaft der drei alten Tribus, sondern die dieser Gemeinschaft vorausgehende Einzelexistenz einer Ramnes-Gemeinde mit ausschliesslich decimaler Eintheilung der Bürgerschaft. (Der Zehncurienverfassung nach Mommsens Bezeichnung.)

Unter den neueren Forschern hat sich nur Nissen entschieden von dieser Ansicht losgemacht (Templum p. 144), Rubino in seinen nachgelassenen Beiträgen zur Vorgeschichte Italiens seinen Dissens wenigstens angedeutet (p. 14. 226), Gerlach und Bachofen sind durch Conservatismus, Ihne ist durch Skepticismus vor dem Glauben an den Zehncurienstaat bewahrt geblieben. Sonst aber ist, seit Niebuhr in der zweiten Auflage<sup>1</sup> der Römischen Geschichte (I p. 317—339) die Ansicht von der Vereinigung einer Ramnes- und einer Tities-Gemeinde und dem späteren Zutritt der Luceres aufstellte, die neuere Geschichtsforschung in der Billigung derselben ziemlich einig geblieben. Nur insofern ist noch ein wesentlicher Unterschied unter den Hauptvertretern derselben hervorzuheben, als Mommsen auf eine nähere Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Einzelstaaten sich zum Synoikismos zusammenfanden, und der Folgen dieser Vereinigung für die einzelnen Staatseinrichtungen sich nicht einlässt, überhaupt durch die skeptischere Haltung seiner Darstellung die Missstände der Hypothese weniger hervortreten lässt, obgleich er zu ihrem Grundgedanken sich entschieden bekennt, die entgegengesetzte Annahme für eine zu starke Auflehnung gegen die Ueberlieferung erklärt (R. G. 6. Auflage I p. 41—42), die übrigen Vertreter dagegen, ausser Niebuhr namentlich Schwegler, W. A. Becker, Lange, den Vorgang der Vereinigung im Einzelnen dahin ausführen, dass sie zuerst die sabnischen Tities mit den Ramnes zu einem Doppelstaate zusammen-

---

<sup>1</sup> Ganz anders und gewiss richtiger fasste er das Verhältniss in der ersten Auflage I p. 226—227.

treten und erst später die jetzt meist als Albaner angesehenen Luceres mit etwas minderem Rechte<sup>1</sup> sich hinzugesellen lassen.

Fragen wir, wie die zu bekämpfende Hypothese von ihren wesentlichsten Vertretern begründet worden ist, so fällt zunächst auf, wie verschieden dieselben verfahren sind. Bei Niebuhr findet man gar keine Gründe. Er verzichtet sogar von vorn herein kühn und offen auf jede Beweisführung, indem er erklärt, geben zu wollen 'was ihm durch lange Beschauung klar und gewiss geworden, nicht in der Form endloser Untersuchung jedes kleinen Umstandes', sondern mit reger Freiheit, 'so frei, wie Lessing das Testament Johannis erzählte'. So war ja auch sonst zu oft die Art des genialen Mannes, dass er den Blicken und Blitzen seines Geistes folgte, wenn auch nicht ohne Ueberlegung, doch ohne strenge Beugung unter die Gesetze nüchternen Urtheilens. Dann riss die Kraft seiner Ueberzeugung, die Wärme seiner Darstellung die Nachfolger hin und die Schuld lag mehr an ihrer Schwäche, als an seinem Irren, wenn sie ihm zu oft folgten.

Freilich hat ein günstiges Geschick uns in vielen Fällen die Einseitigkeit Niebuhrs in der treuen und gründlichen Behandlung Schweglers aufs Beste ergänzt. Bei diesem findet man denn auch die sorgfältigste Erörterung unserer Frage (R. G. I p. 497—514). Die Gründe, welche für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der drei Tribus sprechen, haben auf Schwegler offenbar einigen Eindruck gemacht, dennoch entscheidet er sich gegen dieselbe, und zwar nicht auf Grund der von den Römern gegebenen Ableitungen der Tribusnamen, in denen er — vom Titus Tatius als Eponym der Tities abgesehen — im Wesentlichen blosse Vermuthungen sieht, sondern weil ihm sabinische, etruskische, albanische Einwanderungen nach Rom unleugbar erscheinen und er die von Dionysius berichtete Vertheilung derselben in alle drei Tribus wegen der unzweifelhaften Identität der Tities mit der 'sabinischen Bevölkerung Roms' und der von der 'ganzen übrigen<sup>2</sup> Tradition' bezeugten successiven Vermehrung der Tribus für unmöglich hält. Als Beleg für die 'ganze übrige Tradition' bringt er die hundert ursprünglichen Senatoren und die tausend ursprünglichen Ansiedler (Plutarch Romulus c. 9) bei, es werden ausserdem die angeblichen

---

<sup>1</sup> Die Ansicht, dass die Luceres Bürger minderen Rechtes gewesen seien, theilt Nissen (Templum p. 145), während Mommsen (a. O. p. 68) auch vor dieser Annahme sich gehütet hat.

<sup>2</sup> Nämlich bis auf Dionysius.

Kennzeichen des minderen Rechts der Luceres, welche Schwegler p. 514 und 691 ff. anführt, in seinem Sinne hinzuzufügen sein. Der Werth dieser Gründe wird sich uns in der Folge ergeben, vergleichen wir aber einstweilen mit denselben diejenigen, auf welche Mommsen sich für die Zehncurienverfassung stützen kann, so tritt ein eigenthümlicher Unterschied zu Tage. Die Identität der Tities mit der sabinischen Bevölkerung Roms, welche für Schwegler von so hervorragender Wichtigkeit ist, steht für Mommsen keineswegs unzweifelhaft fest. Man vergleiche R. G. I p. 42 (6. Auflage) die lebhaften Angriffe auf die 'unverständige Meinung, dass die römische Nation ein Mischvolk sei' und weiterhin p. 43 folgende Aussprüche: 'Dies' (die Ableitung der Tities aus der Sabina) 'kann wenigstens zurückgehen auf eine in der titischen Bruderschaft bewahrte Ueberlieferung.' 'Es mag also in einer sehr fernen Zeit eine sabellische Gemeinde in einen latinischen Gauverband eingetreten sein<sup>1</sup>'. Ein entscheidender Grund gegen die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der drei Tribus kann die Annahme sabinischer Abkunft der Tities hiernach für Mommsen schwerlich sein, da er aber ausserdem (p. 68) jede Rechtsungleichheit zwischen den Luceres und den anderen beiden Tribus in Abrede stellt, so bleibt für ihn als Inhalt der 'Ueberlieferung', welche der Zehncurienverfassung als Grundlage dient, nichts Andres übrig, als die Nachrichten über die ursprüngliche Stärke des Senats von hundert Mitgliedern<sup>2</sup>, die Vermehrung desselben auf die Zahl von zweihundert, dann von dreihundert und die Nachricht Plutarchs von den tausend Höfen der ersten romulischen Ansiedlung. Werden diese Ueberlieferungen mit der Annahme von drei ursprünglich vorhandenen Tribus in Uebereinstimmung gebracht, so dürfte für Mommsen kein Grund übrig bleiben, wesshalb er der letzteren Annahme widersprechen sollte<sup>3</sup>.

W. A. Becker hat seine Ansicht, dass im ältesten Rom eine latinische, eine sabinische und eine etruskische Tribus sich vereinigt hätten (Alterthümer Band II Abth. 1 p. 18, 30 und sonst), als eine wahrscheinliche hingestellt, ohne auf eingehende Erörterung derselben sich einzulassen. Ludwig Lange scheint (Alter-

<sup>1</sup> Freilich folgt gleich danach der Ausdruck: 'Eine Mischung verschiedener Nationalitäten hat hier also allerdings stattgefunden'.

<sup>2</sup> Und damit zugleich die Nachrichten über Senate von hundert Mitgliedern in späteren Colonien oder Municipien.

<sup>3</sup> Denn die Identität von Ramnes und Romani, welche Mommsen behauptet, wird man nicht anführen wollen, sie mag geduldet werden, wenn sie anderweitig gestützt wird, kann aber nicht als Beweis dienen.

thümer 3. Auflage, 1. Band p. 88 ff.) wie Schwegler sowohl durch die Ueberzeugung von der Identität der Titius mit den Sabinern, als durch die angeblichen Kennzeichen des späteren Eintritts der Luceres — die er für Albaner hält — zum Festhalten an der gewöhnlichen Ansicht bewogen zu sein. Dass die entgegenstehenden Gründe einigen Eindruck auf ihn gemacht haben, darf man wohl aus dem Vermittlungsversuche schliessen, welchen er durch die Hypothese von einer uralten Dreitheilung innerhalb des palatinischen Roms der Ramnes in Anregung gebracht hat.

Die Widerlegung, welche sich gegen die hier angeführten Ansichten wenden soll, muss mit einer genauen Musterung der Quellenzeugnisse aus dem Alterthum beginnen. Wenn es dabei mit dem Ausdruck der Zeugen genau genommen wird, so möge man nicht glauben, dass es die Absicht sei, mit Verkennung der Bedingungen römischer Geschichtschreibung aus Cicero Dionysius und Plutarch wie aus gleichzeitigen Urkunden detaillirte Geschichte der Königszeit zu schöpfen. Die genaue Berücksichtigung auch des Wortlauts ist doch einerseits nöthig, um die Auffassung der älteren Quellen, die unseren Gewährsmännern vorlagen, nach Möglichkeit zu ermitteln, andererseits aber, um dem Gebrauch, welchen die Gegner von den Ausdrücken 'Tradition' und 'Ueberlieferung' machen, eine Schranke zu setzen.

Als erstes Resultat einer solchen Musterung ist hervorzuheben, was die neueren Bearbeiter der Frage viel zu sehr in den Hintergrund treten lassen:

Für die Ansicht, dass die drei alten Tribus vor ihrem Zusammensein im römischen Staate als gesonderte Staatswesen existirt haben, giebt es kein Zeugniß aus dem Alterthum.

Vielmehr lassen alle Gewährsmänner ohne Ausnahme die Dreitheilung des Staatswesens — soweit sie von der Entstehung derselben sprechen — durch einen gesetzgeberischen Act des Romulus (oder des Romulus und Titus Tatius) ins Leben treten, und zwar setzt Cicero de rep. II 8 die Errichtung der drei Tribus nach der Aufnahme der Sabiner, ebenso Livius I 13 die Errichtung der drei Rittercenturien und der dreissig Curien — von dem Entstehen der Tribus schweigt er bekanntlich —, Dionysius Ant. II 7 lässt die Tribus vor dem Sabinerkrieg, Plutarch v. Romuli c. 20 lässt dieselben nach Aufnahme der Sabiner einrichten, hat aber die Dreitheilung des Staates schon vorher c. 13. Varro scheint

wenigstens die Entstehung der dreissig Curien in die Zeit der Gründung zu setzen (Dion. Ant. II 47).

Allerdings tritt in allen Quellen mit Ausnahme des Dionysius die Dreitheilung erst einige Zeit nach der Anlage des palatinischen Roms ein, so dass gewisse Zuwanderungen zur ersten Ansiedlung schon vorher stattgefunden hatten, und es liegt der Einwand nahe, dass in diesen Zuwanderungen, mit welchen die römische Tradition die Namen der Tribus in eine gewisse Verbindung bringt, der Synoikismos der drei Gemeinden angedeutet sei. Diese Erklärung versucht W. A. Becker und gewinnt durch dieselbe unleugbar einen besseren Anschluss an die Quellen als die übrigen Bearbeiter, hat aber wegen des Hereinziehens der Etrusker heutzutage kaum mehr auf Beifall zu rechnen, einigermassen würde auch Mommsens Darstellung auf diese Art mit den Quellen in Einklang zu bringen sein, wogegen dies bei Langes und Schweglers Ansicht von dem albanischen Ursprunge der Luceres weit weniger möglich ist.

Es lässt sich aber nicht leugnen, dass die Form der römischen Ueberlieferung auch gegen diesen relativ besten Erklärungsversuch sich sträubt. Denn obgleich, wie schon erwähnt, die Tendenz in derselben vorhanden ist, Anknüpfungen für die Tribus in jenen Einwanderungen aufzusuchen, vermeidet sie es doch in einer Weise, welche den Eindruck des Geflissentlichen macht, eine verschiedene Abstammung der drei Tribus zu statuiren. Man hat sich freilich gewöhnt, die umgekehrte Ansicht aus den Quellen herauszulesen. So meint Schwegler (R. G. I p. 498) der Name Ramnes werde insgemein von Roma oder Romulus abgeleitet und auf die Bewohner der palatinischen Roma bezogen. Allein so richtig die erstere Behauptung ist, so irrthümlich die letztere. Man vergleiche alle von Schwegler a. a. O. beigebrachten Stellen, nirgends wird man die Bewohner des palatinischen Hügels Ramnes genannt finden<sup>1</sup>, überall wird nur gesagt, dass die eine der drei Tribus ihren Namen nach Romulus erhielt<sup>2</sup>, diese Fassung, wobei die Stammeseinheit der drei Tribus nicht bestritten wird, wiederholt sich stets mit der grössten Festigkeit. Von den Tities behauptet Schwegler wieder,

<sup>1</sup> Livius hatte I 33, 2 Gelegenheit diesen Ausdruck anzuwenden, aber er sagt statt dessen: Palatium, sedem *veterum Romanorum*.

<sup>2</sup> Cic. Rep. II 8. Varro L. L. V 55. Plut. Rom. 20. Serv. Aen. V 560. Ascon. in Cic. Verr. Act. II 1, 4, 14. Schol. Pers. I 20, dann Liv. I 13 und Aur. Vict. de vir. ill. 2, 11, wo genau genommen nur von den Rittercenturien, nicht den Tribus die Rede ist.

ihr Name werde einstimmig vom Titus Tatius abgeleitet und auf den sabinischen Bestandtheil der römischen Nation bezogen. Auch hier ist das Erste richtig, das Zweite nicht<sup>1</sup>. Und mit den Luceres ist es wenig anders, die meisten Quellen geben nur Vermuthungen über die Ableitung ihres Namens, nicht über ihre Herkunft als Stamm<sup>2</sup>, die einzelnen Stellen, welche anders gedeutet werden könnten, fallen dagegen wohl kaum ins Gewicht<sup>3</sup>.

Soll man nun, um dieses Schweigen über die Abstammung der Tribus zu erklären, den Gewährsmännern aus dem Alterthum Ungründlichkeit oder Mangel an Einsicht zur Last legen? Wie hier die Sache steht, hat man doch schwerlich die Berechtigung zu dieser Beurtheilung. Ein so hartnäckiges consequentes Ablehnen jeder Auskunft über die angebliche Stammesverschiedenheit der drei Tribus erklärt sich doch einfacher durch die Annahme, dass die Römer keine Tradition über eine solche hatten und sich nicht berechtigt glaubten dieselbe zu supponiren. Und diese Abneigung dagegen, die drei Tribus der Abstammung nach von einander zu trennen, steht wieder im Einklang mit der bestimmten Ueberlieferung, dass die Dreiheit der Tribus die älteste Eintheilung der Bürgerschaft gewesen sei, vom Stifter selbst durch einen Akt seiner gesetzgeberischen Wirksamkeit geschaffen. Diese beiden Seiten der Tradition stützen und erklären sich gegenseitig. Weil die Dreiheit der Tribus dem römischen Geschichtschreiber so zweifellos als älteste Form seines Staatswesens galt, musste er sich scheuen, mehr als die Namen der Titius und Luceres von auswärts herzuleiten und das auf göttlicher Satzung beruhende Zahlenverhältniss, welches sich noch in später Zeit im Collegium der auf Romulus zurückgeführten Augurn zeigte (Liv. X 6), dem ersten Staatswesen des Stifters abzusprechen.

---

<sup>1</sup> Vgl. die p. 543 Anm. 2 genannten Stellen, sowie Paul. Diac. s. v. Titiensis tribus. Die von Schwegler in diesem Zusammenhange nicht angeführte Stelle des Tac. Ann. I 54: Titus Tatius retinendis Sabinorum sacris sodales Titios instituerat weist allerdings auf einen Zusammenhang zwischen der tribus Titiensis und den in Rom eingewanderten Sabinern hin. Dass dies unserer Behauptung nicht widerstreitet, wird sich weiter unten ergeben.

<sup>2</sup> Vgl. die p. 543 Anm. 2 genannten Stellen sowie Paul. Diac. s. v. Lucereses.

<sup>3</sup> Paul. Diac. s. v. Lucomedi: Lucomedi a duce suo Lucumo dicti, qui postea Lucereses appellati sunt. Propert. IV 1, 29 Hinc Tatius Ramnesque viri Luceresque coloni.

Aber nicht bloss vaterländische Vorstellungen dürften den römischen Autor in dieser Richtung beeinflusst haben. Vielleicht nicht weniger wirkten auf ihn die Zeugnisse ein, welche andere Städte für die uralte Bedeutung der Dreizahl im Staatsleben Italiens boten. Die Spuren dieser Einrichtungen, welche wir noch zu erkennen vermögen, sind, wenn auch lückenhaft, doch immerhin so auffallend, dass sowohl Schwegler (I p. 500—502) als Mommsen (I p. 42) die Frage aufgeworfen haben, ob auf Grund derselben die Dreitheilung auch in Rom für uranfänglich zu halten sei. Bestimmt hat Nissen (*Templum* p. 76 ff.) die allgemeine Anwendung des Schemas der Dreitheilung behauptet. Freilich ist einzuräumen, dass die Beispiele, welche sich für die Anwendung desselben anführen lassen, nicht alle gleich beweisend sind. Für Pompeji ist die Herleitung der drei Tribus aus drei Mutterstädten, wenn auch nicht zweifellos, doch wohl mit Nissen (*Pompejanische Studien* p. 570—582) als wahrscheinlich anzunehmen. Verschiedene Abstammung hat man auch als Entstehungsgrund der mantuanischen gentes oder Tribus (Vergil *Aen.* X 202 und Servius zu der Stelle) aufgestellt, hier freilich wohl kaum mit Recht<sup>1</sup>. Doch dieser Fall gehört der Ferne und einem fremdartigen Stamme an, von nicht wegzuleugnendem Gewichte aber ist das Hervortreten der Dreizahl bei dem Latinerstamm, dem Rom angehörte und in der Stadt Alba, von welcher die erste römische Niederlassung ausgegangen sein sollte. Dass die Zahl von dreissig latinischen Städten etwa auf drei verschiedene Stämme zu vertheilen sei, wird angesichts der abgeschlossenen Eigenart des latinischen Volkes heutzutage wohl kaum Jemand behaupten, vor Allem auch Mommsen nicht (vgl. *R. G.* I p. 43), jedenfalls ist dafür gar Nichts anzuführen. Und die Erzählung von den drei Curiatiern als Repräsentanten Albas wird trotz ihres sagenhaften Charakters, und grade weil sie eine Sage von augenscheinlich altem echten Gehalt ist, als ein Indicium gelten müssen, dass in altherkömmlicher römischer Anschauung die Dreizahl in den Einrichtungen des Staats als ihm mit seiner latinischen Mutterstadt gemeinsam angesehen wurde<sup>2</sup>. Ein redendes Zeugniß für das Alter der Drittelung ist ferner der Gebrauch des Wortes *tribuere*, den auch Mommsen (*R. G.* I p. 42)

<sup>1</sup> Vgl. Ofr. Müller *Etrusker* I p. 131 (Ausg. v. Deecke).

<sup>2</sup> Die von Nissen (*Templum* p. 76) hervorgehobene Dreitheilung, welche in den Ruinen von Cora und Ardea bemerkt ist, soll hier nur im Vorübergehen erwähnt werden, weil dieselbe wenigstens möglicherweise aus dem colonialen Charakter dieser Städte zu erklären ist.

als alterthümlich anerkennt, sowie die weite Verbreitung derselben sich darin zeigt, dass der Ausdruck Tribus auch bei den Umbrern von Iguvium in der Form trifo wiederkehrt als Bezeichnung einer Abtheilung des Staats<sup>1</sup>. Wenn nun trotzdem Mommsen es ablehnt seine Auffassung von den hier angegebenen Indicien beeinflussen zu lassen, weil doch dazu die Dreitheilung im gräkoitalischen Gebiete allgemeiner hätte auftreten müssen, als es der Fall zu sein scheine, so darf man darauf wohl mit der Frage antworten, welche andere Eintheilung in Italien — denn Griechenland möge trotz der Analogien, welche es bietet, aus dem Spiel bleiben, um die Frage nicht zu verwirren — uns bekannt ist, und wie viel Beispiele der Zehncurienverfassung Mommsen aufweisen kann<sup>2</sup>. Eben dass bei so grossem Mangel an Nachrichten über Einrichtungen dieser Art die Dreitheilung fast ausschliesslich uns begegnet, eben dieser Umstand lässt auf eine sehr starke Verbreitung derselben schliessen<sup>3</sup>.

Es lässt sich wohl nicht leugnen, dass die bisher besprochene directe Tradition über die Eintheilung des altitalischen Staats dem rein decimalen System nicht günstig ist. Aber auf indirectem Wege sollen 'andere Sagen und Spuren ächter Ueberlieferung uns erkennen lassen, dass jene Dreitheilung' (der Ramnes Titius und Luceres) 'eine geschichtlich gewordene sei'. (Lange R. A. I p. 88.)

<sup>1</sup> Die Einwendung Mommsens (R. G. I p. 42) es könne römischer Einfluss hier wirksam gewesen sein, hat gewiss wenig für sich, da wir es nicht mit einer Colonie, sondern mit einem selbständigen Gemeinwesen zu thun haben.

<sup>2</sup> Die zehn Zeugen bei der Confarreatio (Mommsen R. G. I p. 65) mögen ursprünglich Repräsentanten der zehn Curien einer Tribus gewesen sein, für die Frage, ob die Tribus eine eigene staatliche Existenz gehabt haben, können sie kaum irgendwie ins Gewicht fallen. — Schlüsse aus den Municipalverfassungen späterer Zeit für unsere Frage zu ziehen ist gewiss bedenklich, ausserdem ergibt sich dadurch kaum irgend etwas. Die Zahl der Curien dürfte kaum für irgend ein Municipium mit Sicherheit zu ermitteln sein, aus der Zahl von hundert Decurionen, welche nach der synonymen Bezeichnung centumviri zu urtheilen allerdings die normale gewesen sein dürfte — wenn sie auch keineswegs die ausschliessliche war, vgl. Marquardt Römische Staatsverwaltung I p. 502 Anm. 2 — lässt sich über die Zahl der Curien gar Nichts schliessen, wie die nachfolgende Darlegung zeigen wird.

<sup>3</sup> Es muss anerkannt werden, dass in Langes Vermittlungshypothese (R. A. I p. 88) dieser Bedeutung der Dreizahl Rechnung getragen ist. Dennoch kann ich derselben nicht beistimmen, weil sie ja auf der Annahme eines besondern Staatswesens der Ramnes beruht, die den Quellen widerspricht.

Auf drei Punkte kommt es dabei vornehmlich an, die Tradition von der sabinischen Einwanderung in Rom, den ursprünglichen Senat von hundert Mitgliedern, endlich die angeblichen Spuren eines minderen Rechts der Luceres. Betrachten wir zunächst die letzteren. Namentlich in gottesdienstlichen, weniger sicher in politischen<sup>1</sup> Institutionen soll diese Zurücksetzung der einen Tribus zu bemerken sein. Niebuhr war wohl der Urheber auch dieser Ansicht (R. G. zweite Auflage I p. 333) und brachte dieselbe zu bedeutender Geltung. Mommsen<sup>2</sup> indess verhält sich ablehnend, und wohl mit Recht. So nahe es auf den ersten Blick zu liegen scheint, die Vermehrung der Vestalinnen von vier auf sechs durch eine entsprechende Vermehrung der Bürgerschaft von zwei auf drei Tribus zu erklären, so wenig ist diese Annahme durch die Quellenzeugnisse erlaubt. Diese beschränken sich auf Folgendes:

1) Dionysius A. R. II 67: *Αἱ δὲ Θεραπέουσαι τὴν Θεὸν παρθένου τέταρες μὲν ἦσαν κατ' ἀρχὰς τῶν βασιλείων αὐτὰς αἰρουμένων ἐφ' οἷς κατεστήσατο δικαίους ὁ Νόμας, ὕστερον δὲ διὰ πληθους τῶν ἱερουργιῶν ἄς ἐπιτελοῦσιν, ἕξ γενόμεναι.*

2) Dionysius III 67. *Ταῖς ἱεραῖς παρθένου, ὅφ' ὧν τὸ ἄσβεσιον φυλάττεται πῦρ τέταρον οὖσαις δύο προσκατέλεξεν ἑτέρας (sc. Ταρκύνος) πλείων γὰρ ἤδη συντελουμένων ὑπὸ τῆς πόλεως ἱερουργιῶν, αἷς ἔδει τὰς τῆς Ἑστίας παρῆναι θνητόλους, οὐκ ἐδόκουν αἱ τέταρες ἀρκεῖν.*

3) Plutarch Numa c. 10. *πρῶτον μὲν οὖν ὑπὸ Νομᾶ καθιερωθῆναι λέγουσι Γεγανίαν καὶ Βεργηίαν, δεύτερον δὲ Κανουλίαν καὶ Ταρπηίαν, ὕστερον δὲ Σεβίου δύο προσθέντος ἄλλας.*

4) Festus s. v. Sex Vestae. Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacerorum, quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses Ramnes Luceres.

Wie man sieht, ist die Behauptung der Neueren, die zwei zuletzt hinzugefügten Vestalinnen seien aus den Luceres entnommen, aus einer Combination der von Dionysius und Festus gegebenen Nachrichten entsprungen, bei welcher man aus dem Festus will-

<sup>1</sup> In Beziehung auf letztere nimmt Lange R. A. I p. 100, 395 nur eine theilweise Zurücksetzung an.

<sup>2</sup> Auf das Einzelne der Frage geht übrigens Mommsen nicht ein. Seiner Vermuthung über die Zusammensetzung der hier in Betracht kommenden Priestercollegien R. G. I<sup>6</sup> p. 82 möchte ich mich nicht in Allem anschliessen.

kürlich die eine Angabe über die Zugehörigkeit von je zwei Vestapriesterthümern zu jeder Tribus herausgriff und sie auf die Zeit vor der nach Dionysius angenommenen Vervollständigung des Collegiums anwendete, obgleich Festus auf diese Zeit gar nicht eingeht, sondern nur angiebt, welchen Sinn das nachherige Bestehen von sechs Priesterthümern hatte<sup>1</sup>. Aber während man sich so mit der Stelle des Festus auf der einen Seite zurecht fand, kam man auf der andern in die grösste Verlegenheit, denn was den Tribus recht war, musste den Halbtribus billig sein, die vier Vestalinnen, welche es vor der tarquinischen oder servianischen Reform gab, mussten, wenn die Angaben des Festus sich wirklich auf diese Zeit bezogen und die Luceres wirklich erst später hinzutraten, Vertreterinnen der *Ramnes primi*, *Ramnes secundi*, *Tities primi* und *Tities secundi* sein. Damit wären ja aber die Luceres trotz ihres hochklingenden Namens selbst hinter die *gentes minores* der beiden anderen Tribus zurückgesetzt und so allerdings Alles, was noch in diesen Dingen den Anschein guten Zusammenhangs gehabt hatte, völlig auf den Kopf gestellt worden. Was war zu thun? In die Lucereshypothese hatte man sich zu fest hineingewöhnt, man sah in ihr einen der sichersten Leitsterne im Dunkel römischer Verfassungsentwicklung, sie durfte nicht fallen, also musste Festus die Zeche bezahlen. Schwegler (*R. G. I* p. 693) Ambrosch (*Studien und Andeutungen* p. 214) Marquardt (*Gottesdienstliche Alterthümer* p. 280) erklärten ihm, dass er in Bezug auf den Zusammenhang der drei vestalinnen mit den *Ramnes Tities* und *Luceres secundi* Unrecht habe, weil seine Angabe nicht zu der Auffassung stimmte, die man in ihn hineingelesen hatte. So stützte man die Hypothese von der Zurücksetzung des Luceresstammes auf die eine Hälfte eines Zeugnisses vermittelst einer Deutung, welcher die andere Hälfte widersprach, und das, obgleich dieses Zeugnis, wenn man es nur nicht zerriss, keinen Widerspruch zeigte und nichts Bedenkliches enthielt und obgleich der Gewährsmann desselben an sich beachtenswerth und grade über diese Frage wohl im Stande war, sich gute Auskunft zu verschaffen.

Etwas schonender gegen die Ueberlieferung verfährt auch in diesem Falle Lange. Er lässt (*R. A. I*<sup>3</sup> p. 447) seit der tarquinischen oder servianischen Reform die Vestalinnen, ohne dass ' an

<sup>1</sup> Wer etwa lieber mit Berufung auf den Ausdruck *constitutae sunt* behaupten will, Festus spreche von der ursprünglichen Einrichtung, er wisse eben nicht, dass die Zahl erst später vervollständigt sei, schafft dadurch ein neues Zeugnis gegen das mindere Recht der Luceres.

eine eigentliche Vertretung' gedacht werden dürfte, 'das in drei Tribus zu zwei Hälften gegliederte Volk äusserlich sichtbar darstellen', so dass also vor der Reform diese Darstellung der Halbtibus durch je eine Priesterin nicht stattgefunden hatte. Aber diese vermittelnde Formulirung zeigt uns nur den Weg zu dem richtigen Verfahren. Lässt man die eine Hälfte von Festus Worten erst für das reformirte Vestalinnencollegium Gültigkeit haben, so ist es besser, die andere Hälfte ebenso zu behandeln, also seine Angaben auf die Organisation zu beziehen, welche zu seiner Zeit vorhanden war, ohne die Verhältnisse der vortarquinischen Zeit und namentlich die Zahl von vier Vestalinnen aus ihm zu erklären.

Oder zwingt uns schon diese von Dionys und Plutarch überlieferte Zahl zur Annahme der Hypothese vom späteren Eintritt der Luceres? Ist eine andere Erklärung für dieselbe, als diese, nicht zu finden? Ganz im Gegentheil, mehr als eine bietet sich dar. Hier soll indess nur die nächstliegende hervorgehoben werden<sup>1</sup>. Wir wissen, dass eine der Vestalinnen in gewisser Weise die Leitung des Collegiums hatte (*sacris praesederat*: Tac. Ann. II, 86, *antistes*, auch *maxima virgo* genannt vgl. Orelli 2235). Wenn diese in späterer Zeit innerhalb der Zahl der gleichmässig auf die drei Tribus vertheilten Priesterinnen sich befand, warum sollte sie nicht vor jener Reform des Collegiums ausserhalb dieser Zahl gestanden haben? Dann hätten wir eine *antistes* und drei andere Vestalinnen, also eine für jede Tribus. Empfiehlt diese Erklärung sich schon allein durch ihre Einfachheit und dadurch, dass sie mit Festus Angaben nicht collidirt, so dient ihr weiter zur Stütze die analoge Entwicklung des Collegiums der *augures*. Nach dem hierfür doch wohl competentesten Zeugen Cicero gab es anfangs ausser dem Könige, den er *de divin.* I 2 *optimus augur* nennt, drei andere, welche der König sich — und zwar einen aus jeder Tribus — *cooptirt* hatte (*de rep.* II 9 *Ex singulis tribubus singulos cooptavit augures*), dann kamen zwei hinzu (*de rep.* II 14 *Numa Pompilius et auspiciis maioribus inventis ad pristinum numerum duo augures addidit*), so dass es nun mit dem Könige sechs waren, von denen nach Livius X 6 immer je zwei eine der alten drei Tribus vertreten haben müssen. — Analog diesen Einrichtungen hat man vielleicht auch die Verhältnisse des *Fetialencollegiums* sich

<sup>1</sup> Vgl. im Uebrigen p. 564.

<sup>2</sup> Die schwierige Frage, ob die Entwicklung des *Pontificescollegiums* denselben Gang nahm, wie die der *Augurn* und *Vestalinnen*, möge hier unerörtert bleiben.

zu erklären, die man auch für die Lucereshypothese hat verwenden wollen. Ist die Stelle des Varro bei Nonius p. 529 ed. Mercerus wirklich so zu verstehen, dass es im Ganzen zwanzig Fetialen gab, so hat man vielleicht nach Anleitung von Livius I, 24 an der Spitze derselben einen fetialis und einen pater patratus, unter diesen aber drei Genossenschaften von je sechs Mitgliedern anzunehmen. Uebrigens soll diese Erklärung nicht als eine unzweifelhafte aufgestellt werden. Das Vorkommen der Zweitheilung in altrömischen Priesterthümern ist mindestens in einem Falle — bei den Saliern — doch nicht zu bezweifeln, es mag bei den Fetialen ebenso gewesen sein. Einen anfänglichen Ausschluss der Luceres von diesen Aemtern kann man dadurch doch nicht beweisen, weil die Zweitheilung eben auch später fortbestand. Oder sollte etwa diese eine Tribus, ein Drittel der Patricier, nie zu diesen Würden Zutritt bekommen haben? Das ist doch sehr unwahrscheinlich und nur in Ermangelung jeder Möglichkeit anderer Lösungen des Problems anzunehmen. Auf eine solche Möglichkeit hat aber schon Mommsen (R. G. I<sup>6</sup> p. 82) hingewiesen, eine andere wird sich unten ergeben (vgl. p. 564).

Die angebliche Zurücksetzung der Luceres in Beziehung auf Priesterthümer hat sich mehr und mehr als schattenhaft herausgestellt, mit dem Mangel einer Vertretung im Senat ist es nicht anders. Wenn die Angabe über einen Senat von zweihundert Mitgliedern<sup>1</sup> wirklich auf einer historischen Grundlage ruht, so können wir, wie sich unten zeigen wird, dieselbe erklären, ohne einen Ausschluss der Luceres anzunehmen. Aber vielleicht haben wir es hier auch nur mit der Hypothese römischer Historiker zu thun, die von den ursprünglichen hundert Senatoren zu den späteren dreihundert durch ein Mittelglied hinüber leiten wollten.

Wenden wir uns nun zu den zwei anderen Argumenten gegen das ursprüngliche Vorhandensein der Dreitheilung in Rom, nämlich der Tradition über den Zusammenhang der Titien mit den Sabinern und den Nachrichten über einen Senat von hundert Mitgliedern<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dionys III 67 Plut. v. Rom. 20 und indirect Liv. I 35.

<sup>2</sup> Die bei Plutarch (v. Rom. 9) erhaltene Notiz von tausend Häusern als der Stärke der ersten Niederlassung auf dem Palatin hat man gewiss als abgeleitet aus den hundert Senatoren, nicht als eigenes Zeugnis anzusehen. Stand einmal jene Zahl der Senatoren für die älteste Zeit fest, so lag es sehr nahe, dass ein Archäologe, eingedenk der späteren Tradition über das Verhältniss von Rathsherren zu Bürgern in Colonien (Dig. 50, 16, 239 § 5 Decuriones quidam dictos aiunt ex eo, quod initio, cum coloniae deducerentur, decima pars eorum, qui

Hier steht nun allerdings die Sache etwas anders. Die Angabe über die sodales Titii als Bewahrer sabinischer Culte hat man wohl mit Recht meist als unverdächtige alte Ueberlieferung angesehen, vor Allem aber ist jene Mitgliederzahl des Senats als die ursprüngliche gut bezeugt. Hierüber stimmen Livius I 8, Dionysius II 12, Plutarch v. Rom. 13, Festus s. v. Patres, Velleius I 8, 6 Justin XLIII 3, 2, Aur. Vict. de vir. ill. 2, 11, Ovid. Fast. III 127 und wahrscheinlich Cicero Rep. II 20, überein, kein abweichendes Zeugniß steht dem gegenüber. Freilich hätte aber wohl grade diese Einstimmigkeit den Gebrauch verbieten müssen, welchen man von diesen Zeugnissen gemacht hat. Denn wäre noch ein Zwiespalt in den Quellen über die Frage, ob hundert oder dreihundert Senatoren ursprünglich vorhanden gewesen seien, so könnte daraus vielleicht auf die Existenz einer doppelten Ueberlieferung betreffs der ursprünglichen Tribuszahl geschlossen werden, die Einstimmigkeit der Zeugen aber einerseits betreffs der drei Tribus und andererseits betreffs der hundert Senatoren lässt uns zwar die Ueberlieferung dieser letzteren Zahl als eine sehr alte erscheinen, andererseits aber stellt sie auch in ein helles Licht, wie fest der römischen Tradition die Dreizahl der Tribus stand, da kein Autor sich durch jenes andere auch so gut bezeugte Moment hat bewegen lassen davon abzuweichen. Besonders klar tritt dies bei Dionys hervor. Mag die merkwürdige Manipulation, welche er II 12 vornimmt, die Auflösung der Zahl hundert in drei mal dreiunddreissig plus eins, von ihm oder von seinem Gewährsmann ersonnen sein, sie zeigt jedenfalls, wie sehr er an Beidem, den hundert Senatoren und den drei Tribus festzuhalten sich verpflichtet hielt.

Die Ausgleichung des Dionys, offenbar ein von der Verlegenheit eingegebenes Mittel, soll nun allerdings nicht zur Annahme empfohlen werden, wohl aber muss es in Frage kommen, ob nicht ein anderer Weg zu finden sei, jene beiden sich scheinbar widersprechenden Factoren mit einander in Verbindung zu setzen. Und ein solcher Weg ist vorhanden, man hat ihn nur bisher nicht hinlänglich beachtet. Niebuhr, den wir in manchen seiner gewagten Aufstellungen bekämpfen mussten, dürfte hier einen richtigen Finger-  
ducerentur, consilii publici gratia conscribi solita sit) die hundert ersten Senatoren zu Häuptern der tausend ersten Ansiedlerfamilien machte. Das Verhältniss der drei Tribus zu diesen tausend Familien liess man anscheinend eben so unaufgeklärt stehen, wie das Verhältniss derselben Tribus zu den hundert Senatoren.

zeig gegeben haben. In der ersten Auflage der Römischen Geschichte I p. 226 hat er die Vermuthung ausgesprochen, dass nur die eine Tribus, er meinte die Luceres, im Senat repräsentirt gewesen sei. Die Ausführung dieser Hypothese im Einzelnen in Consequenz seiner damaligen Anschauung von dem etruskischen Ursprunge Roms war wohl nicht glücklich, er verwarf später das Eine mit dem Andern. Seitdem hat Nissen im *Templum* p. 145—146 von Neuem einen Unterschied der Tribus, die Herrschaft der einen, nach ihm der Ramnes, über die anderen zwei statuirt, allein er hat seine Ansicht mehr angedeutet als ausgeführt, auch kann ich ihm nicht in Allem beistimmen. Ich will daher versuchen die von Niebuhr und Nissen eingeschlagene Richtung auf eigene Hand noch etwas weiter zu verfolgen, vielleicht glückt es dabei sowohl die Zahl der Senatoren besser zu erklären, als auch das Verhältniss der Tities zu den Sabinern aufzuhellen.

Es sind nur zwei bisher nicht oder nicht hinlänglich beachtete Momente, auf die ich aufmerksam machen möchte.

Erstens die Verwandtschaft, welche zwischen den oben besprochenen Grundzügen der ältesten römischen Zustände und den Einrichtungen der römischen Colonien zu bestehen scheint.

Um diese ins Auge zu fassen, ist eine möglichst kurze und bestimmte Darlegung unserer leider spärlichen Kunde von den inneren Verhältnissen dieser Colonien nöthig.

Es ist dabei auf Bürgercolonien und latinische Colonien — die ja beide *Coloniae populi Romani* waren — gleichmässig Rücksicht zu nehmen, weil wir die hier in Betracht kommenden Grundzüge der Verfassung keiner von beiden Arten ausschliesslich zuschreiben können<sup>1</sup>.

Die erste Eigenthümlichkeit der römischen Colonie<sup>2</sup> im Unter-

<sup>1</sup> Man pflegt die bei Dionysius A. R. II 35, 36, 50, 53, 54, III 49, V 43, 49, 60 gegebenen Nachrichten ausschliesslich als auf *coloniae civium* bezüglich anzusehen. Allein hierzu giebt der Wortlaut des Dionys keine Veranlassung, vielmehr zeigt II 16 (vgl. VI 19, 55), dass er sich einige Colonien als selbständig — nach späterem Sprachgebrauch *coloniae Latinae* — andere als *coloniae civium* dachte. Nur *Crustumaria* nennt er III 49 bestimmt als der Civität theilhaftig. Dass die Bezeichnung *ἀποικία Ῥωμαίων*, welche Dionys auch bei anderen Städten gebraucht, keinen Beweis für die Civität abgiebt, hat Madvig (*Opusc. acad.* p. 268 Anm. 1, p. 269 Anm. 2) gezeigt.

<sup>2</sup> Natürlich in der älteren republikanischen Zeit. Die spätere bleibt hier bei Seite, auch die Definitionen des Begriffs Colonie, welche

schied von der griechischen ist — wie nicht erst bewiesen zu werden braucht — dass sie, durchgängig zur Niederhaltung eines fremden Volks bestimmt, fast ausnahmslos in einen schon vorher bewohnten Ort ausgeführt wird.

Aus dieser Thatsache folgt eine zweite — über welche kaum ein Zweifel bestehen kann, obgleich es keinen Beleg in der alten Ueberlieferung für dieselbe geben dürfte — dass die Masse der alten Bevölkerung, soweit sie nicht etwa bei gewaltsamer Eroberung ausgerottet oder in die Sklaverei verkauft war, in der Regel von der Theilnahme am Regiment wenigstens fürs Erste ausgeschlossen wurde. Wir haben uns also zu denken, dass sowohl die Magistrate, als der Senat der Colonie nur aus den neuen Ansiedlern genommen wurden.

Drittens scheint wenigstens in einer erheblichen Anzahl von Colonien eine Theilung des Grundbesitzes zwischen den alten und neuen Bewohnern stattgefunden zu haben, und zwar so, dass mit Vorliebe die Dreitheilung des Gebiets angewendet wurde, wenn auch gewiss die besonderen Verhältnisse der einzelnen Niederlassung manchmal abändernd einwirkten. In den wenigen Fällen, über die uns Genaueres berichtet ist, wird bei der ersten Eroberung immer ein Drittel confiscirt<sup>1</sup>, im Falle einer Empörung kommt es vor, dass ein zweites Drittel zur Ansiedlung einer Verstärkung von Colonisten eingezogen wird<sup>2</sup>, nochmalige Auflehnung konnte völlige Zerstörung nach sich ziehen<sup>3</sup>. Allerdings ist über diese Modalitäten des Verfahrens unser einziger Gewährsmann Dionysius und er berichtet über dieselben bei Ereignissen aus der Königszeit, deren Details nicht für historisch gelten können, dennoch hat man ihm für jene allgemeinen Grundzüge meistens Glauben geschenkt und wohl mit Recht. Wie Dionysius Forschung ist, klügelnd allerdings und schematisirend und vielfach befangen, aber auf dem Untergrund eines nicht geringen Wissens ruhend, wird man die Annahme kaum umgehen können, dass jene offenbar zum Zwecke der Exem-

---

Servius zu Vergil Aen. I 12 giebt, sind für uns hier nicht verwendbar, weil das Verhältniss zwischen der herrschenden und beherrschten Klasse in ihnen ganz zurücktritt.

<sup>1</sup> Dion. II 35 bei Antemnae und Caenina, II 50 bei Cameria. Wahrscheinlich will Dionys mit den unbestimmter gefassten Nachrichten 36II über Crustumera Medullia und einige ungenannte Städte, II 53 (vgl. V 60) über Fidenae dasselbe aussagen.

<sup>2</sup> Vgl. Dionys II 54 über Cameria.

<sup>3</sup> Vgl. Dionys V 49 über Cameria.

plificirung genauer ausgeführten Angaben aus dem späteren Verfahren der Römer bei Coloniegründungen abstrahirt sind. Auch ist augenfällig, wie sehr die Dreitheilung der Staaten, wenn sie, wie oben vermuthet wurde, in weitem Umfange in Italien verbreitet war, den Eroberern dies Verfahren nahe legen musste.

Endlich werden wir viertens noch behaupten dürfen, dass wenigstens in einer Reihe von Fällen die alten Einwohner als Bürger — ohne Zweifel minderen Rechts — in die Colonie aufgenommen wurden. Allerdings gehen die Urtheile der Neueren in dieser Frage wenigstens betreffs der *coloniae civium*<sup>1</sup> auseinander. Madvig (*De iure et condicione coloniarum populi Romani* in den *Opuscula academica* Kopenhagen 1834 p. 232 ff.) hat die Ansicht vertreten, dass Ertheilung der *civitas sine suffragio* das durchgängige Verfahren gegen die alte Bevölkerung in denselben gewesen sei, und dies hält auch Marquardt (*Röm. Staatsverwaltung* I p. 37) für das bei weitem wahrscheinlichste. Dagegen bezweifeln Rein (*Artikel colonia* in *Paulys Realencyclopädie* II p. 506—507) und Moritz Voigt (*das ius naturale aequum et bonum und ius gentium der Römer* II p. 312 ff.) dass die römische Herrschaft einen so gelinden Charakter gehabt habe. Beide meinen, dass nur Einzelnen aus der Masse der Unterworfenen die Civität zu Theil geworden sei, die Uebrigen blieben nach Rein Peregrinen, Voigt bezeichnet sie wohl mit richtigerer Formulirung derselben Auffassung als *dediticii*. Da der Rückschluss aus diesen Verhältnissen der historischen Zeit auf die früheren von so wesentlicher Bedeutung ist und da nur die Ansicht Madvigs und Marquardts mit unserer Auffassung der ältesten Zustände Roms sich gut vertragen würde, so müssen wir in möglichster Kürze auf diese Frage eingehen. Wir können es dabei unterlassen, alle Nebenfragen, welche sich an dieselbe knüpfen, in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen. Für unsere Zwecke genügt es, zur Begründung der oben aufgestellten Behauptung folgende Momente hervorzuheben.

---

<sup>1</sup> Wie die Sache sich in den *coloniae Latinae* verhalten habe, ist bisher nur selten zur Sprache gekommen. Nur Voigt ist näher darauf eingegangen (a. a. O. p. 345 ff.). Er kommt zu dem Resultat, dass die alten Bewohner schon in früher Zeit regelmässig zu gleichem Rechte Aufnahme in die Colonie fanden. Das Resultat ist unsicher, aber gewiss einigermassen wahrscheinlich, nur dass da, wo man es mit sehr feindseligen Elementen zu thun hatte, die neuen Colonisten gewiss das Stadregiment zunächst sich allein vorbehielten.

Erstens. Die bestimmten Ausdrücke des Dionysius lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass nach der Auffassung, welche er seinen Quellen entnahm, die alte Bevölkerung auch der *coloniae civium* nicht in den Stand der *dediticii* herabgedrückt wurde, sondern das Bürgerrecht in irgend einer Form erhielt<sup>1</sup> (vgl. Dionys II 16 III 49).

Zweitens. Die einzige Bürgercolonie, über die uns in dieser Beziehung bestimmte Auskunft vorliegt, nämlich Antium, war mit der ausdrücklichen Bestimmung errichtet, dass die Antiaten, wenn sie wollten, als Colonisten mit eintreten könnten<sup>2</sup>. Und dieses Beispiel ist darum besonders wichtig, weil Antium eine so hartnäckige

---

<sup>1</sup> Dies hätten Rein und Voigt doch nicht bestreiten sollen. Wenn der erstere (a. a. O. p. 507) das *πολιτείας μεταδιδόναι* bei Dionys II 16 so erklären will, dass die Städte, auf welche hier hingedeutet wird, von alten Bewohnern ganz entblösst und römischen Colonisten übergeben worden seien, so muss er den unmittelbar vorhergehenden Passus ganz übersehen haben, worin von Romulus berichtet wird, dass es sein System gewesen sei, die Bevölkerung der eroberten Städte nicht auszurotten, nicht in die Sklaverei zu verkaufen, ihr Land nicht veröden zu lassen, sondern auf einem Theil desselben Colonisten anzusiedeln. — Voigt (a. a. O. p. 313) will den Ausdruck *τῆς Παλαιῶν πολιτείας μετέχειν* (Dionys III 49) so auslegen, dass er nur den 'Mitgenuss von Vortheilen der Civität' bezeichnen soll, was doch wohl nirgends Beistimmung finden wird. Das Wort *φιλία*, welches Dionys II 35 für das Verhältniss von Caenina und Antemnae zu Rom gebraucht, soll der Ansicht, dass die Einwohner dieser Städte römische Bürger wurden, widersprechen. Angesichts der relativ bedeutenden Selbständigkeit, welche die römischen Bürgercolonien wenigstens später besaßen (vgl. Mommsen Röm. Forsch. p. 334), ist dies keineswegs zuzugeben, aber wollte man es einräumen, so würde die nächste Lösung der Schwierigkeit doch die Annahme sein, dass Dionysius sich die beiden Colonien als selbständig nach Art der späteren latinischen gedacht hat (vgl. oben p. 552 Anm. 1). Und mag er sich dies oder jenes gedacht haben, von Herabdrückung in den Stand der *dediticii* kann bei ihm II 35 jedenfalls nicht die Rede sein, nachdem dort Romulus feierlich erklärt hat, die Antemnaten und Cäniniten — von dem Zwange zur Aufnahme von Colonisten abgesehen — weder an ihrer Freiheit noch an ihrem Eigenthum oder sonst in irgend einer Beziehung strafen zu wollen.

<sup>2</sup> Voigt (a. a. O. p. 348) will hierin eine ausnahmsweise Nachahmung des bei Einrichtung latinischer Colonien gebräuchlichen Verfahrens sehen. Davon liesse sich reden, wenn die eine Praxis bei den latinischen, die andere bei den Bürgercolonien als die durchgängige nachgewiesen wäre. So aber schwebt die Behauptung in der Luft.

Feindin Roms und zur Zeit der Colonisirung so ganz in Roms Hände gegeben war. (Vgl. Livius VIII 13, 14.)

Drittens. Für die entgegenstehende Ansicht ist keine einzige Stelle aus der alten Ueberlieferung anzuführen<sup>1</sup>.

Es liessen sich nun noch nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeitsgründe für die Madvigsche Ansicht beibringen, doch muss hier darauf verzichtet werden, um den ohnehin beträchtlichen Abweg, zu dem sich unsere Untersuchung genöthigt gesehen hat, nicht noch mehr zu verlängern. Was hier gegeben ist, reicht jedenfalls hin, um die von uns aufgestellte Behauptung wahrscheinlich zu machen, dass die Vereinigung von neuen Ansiedlern und alten Bewohnern durch ein gemeinsames Bürgerrecht auch in den Bürgercolonien der Römer nicht ungewöhnlich gewesen ist.

Wenden wir die Summe unserer Beobachtungen über die Einrichtung römischer Colonien nun auf die vorhin besprochenen Ueberlieferungen aus den ältesten Zeiten Roms an, so gewinnen wir wohl eine Möglichkeit, die anscheinend einander widersprechenden Nachrichten ungezwungen in Uebereinstimmung zu bringen. Drei Tribus in einer Stadt vereinigt, jede von ihnen im Besitz eines Theils der römischen Landschaft (Varro L. L. V 55) und doch ein Senat, der nur eine Tribus zu repräsentiren scheint, diese einzelnen, aber bezeichnenden Thatsachen treten in Zusammenhang und gewinnen an Bedeutung, wenn wir annehmen dürfen, dass hierin — ursprünglich wohl deutlich ausgedrückt, später missverstanden oder absichtlich verhüllt — der Sinn lag, Rom habe in alter Zeit die Verfassung einer Colonie gehabt.

Giebt es nun in der Ueberlieferung über die ältere Königs-

---

<sup>1</sup> Voigt (a. a. O. p. 338) hat aus Liv. XXXIV 42 ein Zeugniß für seine Ansicht entnehmen wollen. Allein diese Stelle — schon von Madvig berücksichtigt a. a. O. p. 251, 252 Anm. 3 — ist durchaus beweiskräftig. Es wird da berichtet, Ferentinaten, die sich für römische Bürgercolonien gemeldet und auf Grund ihrer Eintragung als römische Bürger gerirt hätten, seien vom Senat dahin beschieden worden, dass sie kein römisches Bürgerrecht besäßen. Es fehlt eben jede Auskunft darüber, was weiter mit den Ferentinaten geschah. Voigt scheint anzunehmen, dass sie Bürger der Colonien blieben. Viel wahrscheinlicher dürfte es doch sein, dass sie aus der Bürgerliste gestrichen wurden und nur als incolae in der Colonie bleiben konnten, weil sie schon eine andere Civität besaßen. Letzteres war bei den ursprünglichen Einwohnern nicht der Fall, darum eben ist jeder Schluss von jener Classe auf diese unzutraglich.

zeit noch andere Indicien dafür, dass Rom einmal das Schicksal erlitt, von einem anderen Volke erobert und colonisirt zu werden?

Man darf diese Frage getrost bejahen, solche Indicien finden sich sogar reichlich — schon von Anderen bemerkt, nur nicht in dieser Weise verwendet, wenn wir nur statt der *Luceres*, an welche Niebuhr und der *Rammes*, an welche *Nissen* dachte, die *Tities* als den herrschenden Stamm ansehen und aus jener Nachricht über den Zusammenhang der *Tities* mit den *Sabinern* nicht einen Beweis für den verschiedenen Ursprung der drei Tribus entnehmen, sondern eine Andeutung über die Herkunft des Stammes, welcher Rom eroberte und den dritten Theil seines Gebietes in Besitz nahm.

Dies also, die Annahme einer sabinischen Herrschaft in Rom, ist der zweite Punct, in welchem ich von meinen Vorgängern abweichen muss. Uebrigens stehe ich hier nicht allein. Schon der sorgfältige Schwegler hat die Spuren sabinischer Einwirkungen auf Rom gesammelt, Ihne (*Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte* p. 33—34 und *Römische Geschichte* I p. 17—18) bestimmt die Unterwerfung Roms durch die *Sabiner* behauptet, *Ampère* mit scharfsinniger, aber das rechte Mass überschreitender Forschung die ganze ältere Königszeit als sabinisch zu erweisen gesucht<sup>1</sup>. Es gilt also nur die wirklich bedeutenden Momente hier nochmals hervorzuheben.

Dass die sabinische Macht sich zu einer Zeit bis dicht an Rom heran erstreckte, hat aus einer Reihe einzelner zum Theil gewiss glaubwürdiger und gut mit einander stimmender Nachrichten Schwegler (*R. G.* I p. 478—479) nachgewiesen. Alterthümlich ist ohne Zweifel der Bericht über die Erwerbung von *Collatia* bei *Livius* I 38, und die *Sabiner* sind es hier, denen die Stadt genommen wird, die also am unteren *Anio* geherrscht haben. Und mehrere andere Städte in der Landschaft zwischen *Anio* und *Tiber*, von der späteren sabinischen Grenze an längs des *Tibers* in zusammenhängender Reihe bis dicht vor Rom gelegen, sonst — von *Fidenä* abgesehen — meist als latinisch bezeichnet, werden an verschiedenen Stellen sabinisch genannt, *Crustumium* bei *Plutarch* v. *Rom.* c. 17 und *Steph. Byz.* s. v., *Nomentum* bei *Plinius* N. H. III 17, 107, *Fidenä* bei *Plutarch* v. *Rom.* c. 17 und *Plinius* a. a. O., *Antemnä* bei *Steph. Byz.* s. v. Endlich nennt *Plin.* N. H. III 9, 54 gradezu den *Anio* als Grenze gegen die *Sabiner*. Welcher Beweggrund das *Apenninenvolk* in dieser Richtung vorwärts trieb, darüber kann

<sup>1</sup> *L'histoire romaine à Rome.*

angesichts der geographischen Verhältnisse kein Zweifel bestehen. Es war das Streben danach, seinem eingeschlossenen Gebiete einen Ausgang an das Meer zu verschaffen, die *via Salaria*<sup>1</sup> bis zur Tibermündung zu beherrschen, ein Motiv, dessen Wirksamkeit eine lange Reihe analoger historischer Ereignisse bis auf die Gegenwart hin vor Augen stellt. Die Erwerbung Roms war der entscheidende Erfolg in diesem Ringen. Dass sie gelang, darüber kann uns die römische Erzählung vom Sabinerkriege des Romulus keinen Zweifel lassen. Ohne Frage haben sich in derselben an die echte Ueberlieferung manche Züge angesetzt, die Nichts sind, als Cicerone-Geschichten; und in dem Kern des Ganzen selbst, in der Schilderung, wie die Sabiner von der genommenen Burg heranstürmen gegen die Stadt, das geschlagene Heer hereinströmt nach dem Thor, und inmitten des sich heranwälzenden Kampfes der König die Hände betend zu den Göttern erhebt, weil menschliche Hilfe sich ohnmächtig zeigt, auch darin mag das Einzelne meist Erzeugniss der Dichtung sein, aber daran dürfen wir nicht zweifeln, dass die römische Ueberlieferung uns nur gezwungen durch Thatsachen, die sie nicht umzustossen wagte, eine Darstellung gegeben hat, in welcher das Eingeständniss der Niederlage kaum mit einem dünnen Schleier verhüllt ist. Dass wir die Sache so anzusehen haben, dass die Abwehr des Aeussersten durch göttliche Hülfe, die Versöhnung mit den Sabinern nur die versöhnende Einkleidung der bitteren Thatsache eines rettenden, aber demüthigenden Friedens ist, dafür spricht eine Reihe von Indicien, welche auf eine dauernde sabinische Herrschaft in Rom hindeuten.

Vor Allem, die Römer bekamen die Höhe des Capitols nicht wieder. Das bezeugt Livius, der I 33 dieselbe als Wohnsitz der Sabiner bezeichnet und I 55 mittheilt, dass bei der Herrichtung des Platzes zum Bau des Jupitertempels die Heiligthümer exaugurirt werden mussten, welche T. Tatius dort nach seinen Gelübden im Kriege gegen Romulus geweiht hatte<sup>2</sup>. Auch die Wohnstätte des Sabinerkönigs sollte da gewesen sein (Plutarch v. Rom. c. 20). Im Anschluss an den Burgberg entstand sodann die Sa-

<sup>1</sup> Auf die Bedeutung derselben macht Nissen aufmerksam (Templum p. 151).

<sup>2</sup> Es ist gewiss nahe liegend, in dieser Nachricht — abgesehen von dem Namen des T. Tatius, der leicht von Späteren eingesetzt werden konnte — eine im capitulinischen Jupitertempel aufbewahrte Ueberlieferung zu vermuthen.

binerstadt auf dem Quirinalis, die 'Hügelstadt'. Der selbständige Charakter dieser Niederlassung, der Gegensatz derselben gegen die palatinische Stadt mit ihren Vorstädten auf den Abhängen des Esquilin und im Thale der Subura wird wohl von keiner Seite bezweifelt, in der besonderen sacralen Gemeinschaft des Septimontium, von welcher ausser den südlichen Höhen Aventinus und Cälius, die erst später zur Stadt gezogen wurden, grade die Gegend der Hügelstadt, der collis Quirinalis, Viminalis, Capitolinus ausgeschlossen waren, trat noch in später Zeit der Unterschied zwischen den zwei Stadthälften scharf hervor. Dass es grade eine sabinische Ansiedlung war, die hier auf den nördlichen Hügeln dem palatinischen Rom gegenübertrat, hat allerdings in neuerer Zeit Mommsen (R. G. I<sup>6</sup> p. 53) für nicht ausreichend bewiesen und beweisbar erklärt<sup>1</sup>, doch lässt sich nicht leugnen, dass in einer Reihe von Berichten mit einigen Verschiedenheiten in der Form, also offenbar mehrseitig überliefert, die Angabe von der Besetzung des Berges durch die Sabiner uns entgegentritt. Nur Livius scheint von derselben Nichts wissen zu wollen, sonst berichtet Strabo V 3, 7, p. 234 von der Eroberung des Berges, Varro L. L. V 51 vom Lager der Sabiner daselbst, Festus s. v. Quirinalis leitet den Namen Quiri-

<sup>1</sup> Diese Zweifel a. a. O. besonders scharf an den Tag zu legen, dazu wurde Mommsen durch seine besondere Auffassung der ältesten Entwicklungsstadien des römischen Staatswesens wohl mit Nothwendigkeit hingeführt. Weil ihm der alterthümliche Charakter der Dreitheilung des Staats nicht entging (R. G. I<sup>6</sup> p. 42), verlegte er den Synoikismos der drei Tribus, welchen er annahm, zurück in die Zeit, wo die palatinische Stadt noch allein da stand. Er näherte sich damit der hier gegebenen Darstellung in dem wesentlichen Umstande, dass er die Eindringlinge der Hügelstadt einem schon aus drei Tribus bestehenden Gemeinwesen gegenüberreten liess. Für die Einordnung der neuen Ansiedlung in die alte blieb er bei der von Dionys II 46 für die Aufnahme der Sabiner gegebenen Form stehen, wonach dieselben auf die einzelnen Tribus vertheilt wurden. Da Mommsen nun den Eintritt einer sabinischen Tribus in jenen alten Synoikismos schon (R. G. I<sup>6</sup> p. 42) für nicht unwahrscheinlich erklärt hatte, musste er natürlich Bedenken empfinden, den Bewohnern der 'Hügelstadt' denselben Ursprung zuzuschreiben, da ein solches Durchdringen des römischen Staates mit sabinischen Elementen doch wohl mehr Spuren hinterlassen haben würde, als wir vorfinden. Sieht man dagegen in den drei Tribus des alten Roms den altlatinischen Staat, in den 'Hügelrömern' aber die Sabiner, welche jenen besiegten und seitdem die eine herrschende Tribus derselben ausmachten, so dürften jene Bedenken sich dadurch wohl einigermassen vermindern.

nalis selbst von den aus Cures dahin eingewanderten Sabinern ab, Dionysius II 50 lässt den Berg durch T. Tatius mit der Stadt vereinigt werden, nach Plutarch v. Numae c. 14 und Dio Cass. fg. 6, 2 — bei diesem ist der bezeichnende Ausdruck angewendet ὅκει ἐν κολωνῶ τῷ Κυριναλίῳ ἄτε καὶ Σαβῖνος ὢν — hatte Numa dort seine Wohnung<sup>1</sup>. Es soll aber ferner der Aventinus in den Händen der Sabiner gewesen sein, wie Servius zu Aen. VII 657 nach Varro berichtet: Sabinos a Romulo susceptos istum accepisse montem, quem ab Avente fluvio provinciae suae appellarunt Aventinum. Man hat dieser Angabe bisher keine besondere Beachtung geschenkt, Schwegler (R. G. I p. 491 Anm. 17) versagt derselben den Glauben, schwerlich mit Recht. Man sollte nur nicht, wie er thut, an eine Colonisirung des Berges durch die Sabiner denken, welche unsere Quelle gar nicht behauptet, sondern die grosse innere Wahrscheinlichkeit sich vor Augen stellen, welche die Befestigung dieses Berges hat, wenn wir uns in den Zustand einer Beherrschung Roms durch einen eingedrungenen Stamm hineindenken. Die Hügelstadt schloss die nördlichen Zugänge und den oberen Tiberlauf; der Aventin, steil, an Höhe dem Capitolin und der unteren Stufe des Quirinalis völlig, dem Palatin annähernd — bis auf etwa 20 Fuss — gleich, durch schrofferes Abstecken der Ränder leicht in eine recht haltbare und bequeme Burg zu verwandeln, beherrschte die Zufuhren und Verbindungen von dem unteren Theile des Stromes. Zwischen jener und dieser Position lag die palatinische Stadt beständig überwacht, eingesperrt, niedergehalten. Hierzu kommen dann die zwar etwas verwischten, aber doch nicht ganz ausgelöschten Spuren eines den Sabinern zu-

---

<sup>1</sup> Auf die sabinischen Heiligthümer auf dem Quirinal soll hier kein besonderes Gewicht gelegt werden, da die Stelle des Varro de L. L. V 74 nicht klar und eingehend genug ist, um darauf sichere Behauptungen zu begründen. Soweit sind Mommsens Bedenken R. G. I<sup>o</sup> p. 53 gewiss als berechtigt anzuerkennen. Dass die Culte des Quirinus, Sol, Semo Sancus und der Flora auch latinisch gewesen seien, ist übrigens wohl zu bezweifeln. Das Vorkommen des Semo Sancus auf der Tiberinsel kann auf eine sabinische Besetzung dieses Postens deuten. Jedenfalls sind aber die weiteren Behauptungen Mommsens, dass die Ansicht von dem sabinischen Charakter der Hügelstadt im Wesentlichen auf die Ableitung des Quirinusnamens von Cures zurückgehe, dass diese 'etymologisch-historische Hypothese' von Varro aufgestellt und 'von den Späteren wie gewöhnlich einstimmig nachgesprochen' sei, als un begründet abzulehnen.

gestandenen beschränkten Oeffnungsrechts an den Befestigungen der latinischen Stadt. Denn diese Erklärung muss hier als die einzig wahrscheinliche für den von uralter Zeit auf die späteste vererbten Gebrauch der Oeffnung des Janus Quirinus beim Beginn jedes Krieges unbedingt festgehalten werden. Als ein altes Stadthor wird dieser Janus bezeichnet von Varro L. L. V 165, Ovid Fast. I 277—280, auf den Friedensschluss zwischen Romulus und T. Tatius führt die Erbauung desselben, wenn auch in anderem Sinne, zurück Servius z. Verg. Aen. I 291. Eine Verpflichtung aber zum Offenhalten eines Thores — wenn auch nur in der äusseren Befestigung — die Dauer eines Krieges hindurch ist immer ein Servitut von lästigem und gefährlichem Charakter, ganz besonders aber in jenen alten Zeiten, in die wir uns hier hineinversetzen müssen, wo auf der Unversehrtheit des Mauerrings noch ganz anders, als später, die Existenz der Stadt und des Staates beruhte. — Vielleicht aber hat dies Recht des herrschenden Stammes einen noch grösseren Umfang gehabt. Denn Festus s. v. Tarpeiae berichtet von noch einem Thor, an dem dasselbe den Sabinern zugestanden hätte: Tatius postea in pace facienda cavit a Romulo, ut ea (porta) Sabinis semper pateret. Wir müssen für diesmal darauf verzichten, die verwickelte Streitfrage nach der Lage dieser porta Pandana von Neuem zu erörtern<sup>1</sup>. Nur soviel soll hervorgehoben werden, dass, wenn man die Nachricht, soweit sie die Sabiner betrifft, für ungläubwürdig erklärt und das Offenhalten des Thores aus religiösen Motiven hergeleitet hat (vgl. Schwegler R. G. I p. 487) dazu schwerlich hinlängliche Berechtigung vorhanden ist. Wiederum gilt hier, was oben ausgeführt wurde, dass nur äusserer Zwang für derartige Einrichtungen einen wahrscheinlichen Entstehungsgrund abgiebt. Dass wir es aber auch hier mit einer sehr alten Satzung zu thun haben, zeigt der Ueberfall des Appius Herdonius, welcher 47 Jahre nach dem Beginn der Republik grade durch diese Pforte mit Glück ausgeführt wurde (Dionys X 14). Die Einwendung, dass ja von einer Pforte des Capitols, also eines in sabinischem Besitz befindlichen Stadttheils, nicht der altrömischen Stadt die Rede, ist auch schwerlich entscheidend. Denn derartige für die Befestigung einer Stadt bedeutungsvolle Anlagen verändern im Laufe der Zeit nach den wechselnden Verhältnissen ihren Character oft in hohem Grade, bekommen etwa eine höhere oder niedrigere Lage an einem Abhang, Theile von ihnen werden ge-

<sup>1</sup> Man vergleiche darüber Preller im Philologus I p. 83 ff.

schleift, andere hinzugebaut. So konnte, was anfangs Eingang der Unterstadt gegen das Capitol zu war, später eine hoch am Abhang — ἐνὶ πείρας ἀπροσβάτου Polyæn VIII 25, 1 — gelegene Pforte geworden sein<sup>1</sup>.

Nach unserer Auffassung wurde bei der Stiftung der sabinischen Colonie in Rom ein Drittel des Landes, das Gebiet einer Tribus, zugleich mit dem Namen derselben den Siegern überlassen. Dass es die der Titius war, entnehmen wir aus Tac. Ann. I 54, wo berichtet wird, dass die titische Genossenschaft zur Aufrechterhaltung der sabinischen Cultusgebräuche eingesetzt sei. Auch bisher hat diese Nachricht als Hauptfundament der Annahme des sabinischen Ursprungs der Titius gedient. Hat man Recht, sie so zu verwenden, so stimmt zu unserer Ansicht von einer sabinischen Herrschaft vortrefflich, dass, wie zuerst Huschke (Verf. des Servius Tullius p. 243) nachwies, bei Aufzählung der drei Tribus die Titius fast regelmässig den Ramnes wie den Luceres vorausgehen. Dies geschieht namentlich bei Varro (in drei Fällen gegen eine Ausnahme), Festus Cicero Ovid Servius. Nur Livius und spätere Autoren weichen davon ab<sup>2</sup>.

Eine Spur der sabinischen Herrschaft erkennen wir endlich in dem Quiritennamen des römischen Volks und dem Eponymen Quirinus. Im Einklange mit der fast einstimmigen Tradition des Alterthums leiten wir denselben von dem sabinischen Cures her als der Mutterstadt der sabinischen Colonie in Rom, wo der Tempel des Quirinus stand, älter als die Stadt selbst (Dionys II 48). Mommsen (R. G. I<sup>6</sup> p. 53) will diese Ableitung nicht mehr gelten lassen, obgleich in sprachlicher Beziehung Nichts an derselben auszusetzen ist<sup>3</sup>. Er zieht es vor Quiriten als 'Lanzenmänner' zu erklären. Aber dazu stimmt es doch wenig, dass dies Wort grade im Verkehr des Feldherrn mit den Soldaten so ganz zurücktritt, in der Anrede an die friedliche Volksversammlung dagegen ausschliesslich im Gebrauch geblieben ist. Wie leicht erklärt sich dies sowie der eigenthümliche Ausdruck *populus Romanus Quiritium* aus unserer Ansicht! 'Das Volk (die Gemeinde) der Quiriten in Rom' ist ja gradezu der correcteste Ausdruck für eine Colonie, wie wir sie angenommen haben. Und ist Quirinus wirklich von Hause aus der Eponym von Cures, so tritt sein Verhältniss zu Romulus in ein eigenthümliches Licht. Zu sehr hat man wohl in der Verwandlung des Romulus in den Quirinus das Symbol der

<sup>1</sup> So scheint ja an der Akropolis von Athen früher das neunfache Thor des Pelasgikons sich den Abhang herunter erstreckt zu haben.

<sup>2</sup> Varro L. L. V 55, 89. 91, Fest. s. v. Sex Vestae, s. v. Turmam, Cic. Rep. II 20, Ov. Fast. III 131, Serv. Aen. V 560, Asc. in Cic. Verr. Act. II 1, 4, 14, Schol. Pers. I 20. — Ausnahmen Varro L. L. V 81. Liv. I, 13. 36 X 6.

<sup>3</sup> Belege beizubringen ist hier wohl überflüssig. Nur auf die Bezeichnung Prisci Quirites für die Bewohner von Cures bei Vergil Aen. VII 710 und die Form Curetis Jovis statt Quiritis bei Properz V (IV) 4, 9 möge noch eigens verwiesen werden.

Verschmelzung von Römern und Sabinern gesehen; es dürfte doch vielmehr eine römische Uebertünchung der Thatsache sein, dass Roms Eponym ihm von aussen aufgedrungen war. Die Apotheose des Romulus ist ja — darin wird man gewiss Schwegler (R. G. I p. 531) beistimmen müssen — schwerlich ein Product italischer Mythologie, sondern eine Entlehnung ziemlich späten Gepräges aus griechischen Vorstellungskreisen, vielleicht erst von Ennius erdacht. Und ehe sie Gemeingut in Rom wurde? Da hatte Romulus vielleicht schon sein Grab (schol. Cruq. zu Hor. Epod. 16, 12 nach Varro), das man darauf mit einer Correctur, deren Tendenz unverkennbar ist, für Romulus nur bestimmt, für Faustulus oder Hostilius benutzt sein liess<sup>1</sup>; vielleicht gab es auch schon das Haus des Romulus am Palatin, aber wie ärmlich und irdisch nimmt sich das aus neben dem Tempel, dem Flamen, dem Sabinercollegium des Quirinus. Die natürlichste Erklärung hierfür ist doch, dass der eingeborene Römername neben dem aufgedrungenen officiellen Quiritenthum sich keine rechte Geltung verschaffen konnte, bis in späterer Zeit eine äusserliche Vermittlung diese Gegensätze verhüllte, ohne sie ganz aufzuheben.

Dass sabinische Herrschaft einmal in Rom bestand, wird also durch eine in ihrer Gesamtheit gewiss nicht bedeutungslose Reihe von Indicien wahrscheinlich gemacht; wie dieselbe zu Ende ging, darüber ist Nichts auf uns gekommen. Dass es aber nicht auf dem Wege gewaltsamer erfolgreicher Auflehnung geschah, dürfen wir wohl ohne Weiteres annehmen; schwerlich wäre die Erinnerung an eine solche Befreiung erloschen, auch zeugt dagegen die Fortdauer des Quiritennamens als officieller Bezeichnung der Bürgerschaft wenigstens in ihren inneren Angelegenheiten. Dass ein allmählicher Uebergang die alte Bevölkerung der Stadt aus dem Zustande der Unterdrückung zu dem der Gleichberechtigung führte, davon sind vielleicht auch noch Spuren vorhanden. Denn haben wir in dem Senat von zweihundert Mitgliedern überhaupt eine historische Realität zu sehen, so wird derselbe mit geringer Verschiebung von der Stelle, welche ihm die römische Tradition anweist, seine Erklärung als ein Stadtre Regiment während dieser Uebergangszeit finden, in welchem der minder berechtigten Bevölkerung eben so viel, also jeder ihrer beiden Tribus halb so viel Vertreter zugestanden waren, wie dem herrschenden Stamme. Dass in ähnlicher Weise auch in den zwei Saliercollegien die abhängige Bürgerschaft des Septimontiums und die herrschende der Hügelstadt repräsentirt waren, ist wohl nicht zu bezweifeln, vielleicht lag dasselbe Princip der Organisation des Fetialencollegiums zu Grunde. — Jedenfalls werden wir anzunehmen haben, dass, in welcher Form immer, allmähliche Lockerung der Verbindung mit der Mutterstadt im Apenninengebiet und Eingewöhnen in die latinische Nachbarschaft zum Ausgleichen der Gegensätze zwischen Herrschenden und Beherrschten führten.

<sup>1</sup> vgl. Nitzsch in Paulys Realencyclopädie VI p. 546.

Von dem negativen Satze, dass die angebliche Sonderexistenz der drei alten Tribus in vorrömischer Zeit unbewiesen und unwahrscheinlich sei, ging unsere Untersuchung aus, und auf dieses Resultat darf sie am sichersten bauen. Wenn sie weiter einige Umrisse altrömischer Zustände zu zeichnen versucht hat, so ist das Hypothese, so gut wie die entgegenstehenden Ansichten und wie fast alle unsere Vorstellungen von der Königszeit Roms. Nur hat diese Hypothese den Vorzug vor anderen, dass sie eine Anzahl von römischen Traditionen, man darf wohl sagen, von besonders hervorragenden, eigenthümlichen und mehrseitig oder einstimmig behaupteten Traditionen mehr schont, als dies sonst geschehen ist. Und hierauf möchte ich einiges Gewicht legen. Man dürfte doch vielfach etwas zu rücksichtslos mit der altrömischen Ueberlieferung verfahren sein. Nicht als ob es uns in den Sinn käme, die grossartigen Fälschungen der gentilicischen Geschichtschreibung wegzuerklären oder die poetischen Fictionen, die chronologischen Verschiebungen und willkürlichen Constructionen zu leugnen, welche die Kunde von der Königszeit dunkel und widerspruchsvoll gemacht haben. Aber es gilt doch zwischen wirklichen und vermeintlichen Widersprüchen zu scheiden. Auf solche vermeintliche Widersprüche gestützt hat man den Quellen zum Trotz aus der Schöpfung dreier Tribus durch den Stifter des Staates einen successiven Synoikismos gemacht, hat die alten Sagen, in welchen die Dreizahl als ursprünglich hervortrat, für anachronistisch erklärt (Lange R. A. I<sup>3</sup> p. 90, 99), die Herleitung der Quiriten und des Quirinus von Cures verworfen (Lange R. A. I<sup>3</sup> p. 89). Und wie den Stoff so hat man auch die Gewährsmänner wohl manchmal zu gewaltsam behandelt. Wie viel auch Livius und Dionys verschuldet haben, die Verbindung der hundert Senatoren mit den drei Tribus bei letzterem legt mehr von peinlicher Gewissenhaftigkeit als von mangelnder Einsicht Zeugniß ab (vgl. Schwegler R. G. I p. 660), und das Schweigen über die Tribus bei dem ersteren dürfte mehr auf vorsichtiges Umgehen des Problems, als auf Gedankenlosigkeit zurückzuführen sein (Schwegler R. G. I p. 107). — Und wie in den hier behandelten Fragen, so dürfte auch sonst in der altrömischen Geschichte ein etwas weniger gewalthätiges Umgehen mit der Tradition die Forschung in manchen Fällen auf neue, vielleicht auch richtigere Wege lenken können. Dies näher auszuführen muss aber einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Kiel.

C. A. Volquardsen.